

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

vom 8. Juni 1954
Stand vom 1. Mai 1975

zum Kollektivvertrag für Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, anderseits in seiner geltenden Fassung, für die

BERUFSGRUPPE STEINHOLZ- UND TERRAZZOLEGER.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich

- a) **räumlich:** auf das Gebiet der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe der Berufsgruppe **Steinholz- und Terrazzoleger** in der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge der unter b) genannten Betriebe, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

§ 2 BERUFSGRUPPENEINTEILUNG

- I. a) Nach dreimonatiger Betriebszugehörigkeit eines Hilfsarbeiters hat der Arbeitgeber sowie der Betriebsrat einvernehmlich festzustellen, ob die erforderlichen Kenntnisse des Hilfsarbeiters so weit fortgeschritten sind, daß er nunmehr als Helfer zu bezeichnen ist. Wird diese Feststellung getroffen, gebührt ihm der Lohn eines Helfers.
- b) Besitzt ein Helfer nach entsprechender Verwendungszeit jene Fähigkeiten und Kenntnisse, die von einem Hilfsleger gefordert werden müssen, so hat dieser Anrecht auf den Hilfslegerlohn, sofern Arbeitgeber und Betriebsrat den betreffenden Helfer einstimmig als Hilfsleger geeignet finden. Diese Regelung gilt aber nur innerhalb des Betriebes.
- c) Hat ein Arbeitnehmer auf Grund der Voraussetzungen nach b) den Hilfslegerlohn bezogen, so kann dieser nicht wieder bei derselben Firma herabgesetzt werden.

d) Als Leger ist jeder Arbeitnehmer zu bezeichnen, der vor dem 31. Dezember 1947 als Leger gearbeitet hat. Ansonsten muß die dreijährige Lehrzeit nachgewiesen werden, um die Bezeichnung Leger zu rechtfertigen.

II. LOHNCATEGORIEN UND STUNDENLÖHNE IM STEINHOLZ- UND TERRAZZO-LEGERGEWERBE

(siehe Beilage Lohnordnung)

§ 3 SONSTIGES

1. Werkzeugbeistellung:

- a) Handwerkzeuge sind von der Firma beizustellen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dieselben bei Austritt zurückzustellen.
- b) Der Arbeitnehmer hat für die Instandhaltung des Werkzeuges Sorge zu tragen.

2. Akkordauszahlung:

Die Aufteilung der Akkordsumme erfolgt prozentual unter den Arbeitnehmern der beteiligten Arbeitspartie, und zwar je nach der Höhe der geltenden Stundenlöhne der Beschäftigtenkategorien.

3. Maßgebend für die Einreihung in eine der Kategorien über 18 Jahre ist die Vervollendung des 18. Lebensjahres. Lehrlinge, die im Lehrbetrieb bereits durch eine Saison als Hilfsarbeiter beschäftigt waren, erhalten als Lehrlingsentschädigung den Hilfsarbeiterlohn.

Lehrlinge, die in einem Lehrbetrieb bereits durch eine Saison als Helfer, Maschinenschleifer oder Hilfsleger beschäftigt waren, erhalten als Lehrlingsentschädigung den Helferlohn.

4. Dieses Zusatzübereinkommen tritt in vorliegender Fassung am 1. Mai 1975 in Kraft.

5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages für Bauhilfsgewerbe.

Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe

Komm.-Rat Ing. Karl **Dittrich**
Landesinnungsmeister

Heinrich **Schartner**
Innungssekretär

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter

Bundesrat Hans **Böck**
Vorsitzender

Franz **Millendorfer**
Leitender Zentralsekretär